

Zur Frage der Wiedergutmachungs- verpflichtung nach § 346 StPO.

In der Praxis der Gerichte haben sich Unklarheiten bei der Anwendung der bedingten Strafaussetzung ergeben, die u. a. auch die Frage der Wiedergutmachungsverpflichtung des Verurteilten betreffen. Die nachstehenden Ausführungen enthalten hierzu einen Vorschlag, der zur Diskussion gestellt wird. Der Auffassung, daß es sich bei den von der Verfasserin genannten Beispielen um eine unzulässige Auslegung der Vorschrift handelt, kann nur beigegeben werden. Die Redaktion

Eines der Probleme der neuen Strafprozeßordnung, die sich in der Praxis der Gerichte ergeben haben, ist die Anwendung des § 346 StPO, der bedingten Strafaussetzung.

In dieser Bestimmung wird den Gerichten das Recht gegeben, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses auszusetzen, wenn

- „a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und
- b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann.“

Abs. 3 sagt dann weiter, daß dem Verurteilten auferlegt werden kann, einen durch das Verbrechen verursachten materiellen Schaden nach besten Kräften wiedergutzumachen.

Bei der Durchführung dieser Bestimmung sind nun Zweifel insofern aufgetreten, als die Bezirksstaatsanwaltschaft in einigen Fällen derartige Beschlüsse in der Form entworfen hat, daß den Verurteilten auferlegt wurde, in einem Fall ein Schwein auf Übersoll abzuliefern und einen recht erheblichen Geldbetrag zu zahlen, in einem anderen Fall eine sehr erhebliche Anzahl von Aufbau-Halbschichten zu leisten. Bei dem letzteren Verurteilten handelte es sich um einen Rentner.

Ich bin der Meinung — und der größte Teil der hiesigen Richter steht ebenfalls auf diesem Standpunkt —, daß ein solches Verfahren dem Sinn der Bestimmung des § 346 StPO widerspricht.

Voraussetzung zu einer Wiedergutmachungsaufgabe ist nach dem Gesetz, daß ein materieller Schaden entstanden ist. Aus dem Wortlaut der Bestimmung, die lediglich von einer Wiedergutmachung „nach besten Kräften“ spricht, geht nicht eindeutig hervor, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe ganz konkret gestellt werden soll. Es entspricht aber wohl ihrem Sinn und ihrer Bedeutung, daß dem Verurteilten nicht nur allgemeine Richtlinien für sein weiteres Verhalten gegeben werden — diese sind ja bereits im Abs. 1 Buchst. a und b enthalten —, sondern daß ihm ganz bestimmte, mit der Wiedergutmachung des Schadens im Zusammenhang stehende Aufgaben gestellt werden.

Das kann aber m. E. nicht in der von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Weise geschehen, sondern müßte individuell, den gesamten Lebensumständen des Verurteilten entsprechend durchgeführt werden. Dabei wäre es von großem erzieherischen Wert — und daher auch von größerem Erfolg —, wenn man den Verurteilten, nach sorgfältiger Prüfung ihrer Lebensbedingungen, einige Möglichkeiten der Wiedergutmachung Vorschläge und sie sodann zur Übernahme einer bestimmten Selbstverpflichtung veranlassen würde, die z. B. bei einem verurteilten Landwirt durchaus in der Ablieferung eines Schweines als Übersoll bestehen könnte. Eine Selbstverpflichtung würde insofern besser zum erstrebten Erfolg führen, als sie dem Verurteilten das Bewußtsein vermittelt, aus eigenem Willen und eigener Initiative den verursachten Schaden wiedergutzumachen, während das von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Verfahren von dem Verurteilten als Strafe angesehen werden muß.

Auflagen in Form von Geldbußen müssen als unzulässig abgelehnt werden, da die Verhängung einer Geldstrafe dem Urteil Vorbehalten bleibt; zum anderen ist ein solches Verfahren aus politischen Erwägungen zu beanstanden. Vor unseren demokratischen Gesetzen sind alle Bürger gleichberechtigt, so daß es wie eine Übernahme kapitalistischer Gepflogenheiten erscheinen muß, bei finanziell besser Gestellten die Wiedergutmachung durch Zahlung eines Geldbetrages als erfüllt anzusehen, während ein Verurteilter, der zur Leistung eines Geldbetrages nicht in der Lage ist, statt dessen beispielsweise Aufbauschichten ableisten muß.

Die Durchführung der Wiedergutmachungsverpflichtung des § 346 StPO in der vorgeschlagenen Weise in Form von Selbstverpflichtungen widerspricht m. E. auch nicht den Bestimmungen des § 347, nach dem das Gericht die Vollstreckung der Strafe dann anordnen kann, wenn der Verurteilte schuldhaft der ihm auferlegten Wiedergutmachungspflicht nicht nachkommt.

Eva K a r w e h l,
Oberrichter am Bezirksgericht Frankfurt (Oder)

Die Zuständigkeit des Sekretärs im Zwangsvollstreckungsverfahren

I

Die Angleichungsverordnung (AnglVO) vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988 ff.) bestimmt im § 29 Abs. 2, daß die vom Vollstreckungsgericht nach den Bestimmungen des 8. Buches der ZPO, den dazu ergangenen Nebengesetzen, Änderungsgesetzen und Ausführungsgesetzen zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen dem Sekretär zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

Soweit diese Geschäfte im 8. Buch der ZPO geregelt sind, dürften kaum Zweifel bestehen. Aus der Fassung „vom Vollstreckungsgericht zu treffenden Entscheidungen“ usw. ist auch klar ersichtlich, daß die dem Prozeßgericht im 8. Buch der ZPO vorbehaltenen Geschäfte nicht dem Sekretär zur Erledigung übertragen sind (vgl. dazu Artzt in NJ 1952 S. 507). Weniger klar ist dagegen, was unter den Nebengesetzen, Änderungsgesetzen und Ausführungsgesetzen der ZPO eigentlich alles zu verstehen ist. Unter den Ausführungsgesetzen werden wohl die Ausführungsgesetze der Länder und unter den Änderungsgesetzen die im Laufe der Zeit sehr reichlichen Änderungen der ZPO, wie sie bereits in der von der damaligen Deutschen Justizverwaltung herausgegebenen ZPO-Textausgabe aufgeführt sind, zu begreifen sein. Welches sind nun aber die Nebengesetze? Hier teilen sich die Meinungen! Meiner Meinung nach sind Nebengesetze des 8. Buches der ZPO alle gesetzlichen Bestimmungen (Verordnungen, Gesetze usw.), die sich mit der Zwangsvollstreckung befassen, wobei sich das in diesen Bestimmungen vorgesehene Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO regelt. Solche „Nebengesetze“ dürften vor allem die VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) und die VO zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsVO) vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1451) sein. Eine andere Meinung läßt sich auch dem Beitrag von Artzt nicht entnehmen. Andererseits will Artzt die Entscheidungen nach Art. 6 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (SchutzVO) vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) nicht dem Sekretär zugewiesen sehen. Hier liegt m. E. ein Widerspruch. Warum soll Art. 6 der SchutzVO keine nebengesetzliche Bestimmung zum 8. Buch der ZPO sein? Aus § 29 Abs. 2 AnglVO ergibt sich eindeutig, daß der Sekretär die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts mit Ausnahme der Entscheidung über Erinnerungen nach § 766 ZPO zu treffen hat. Er ist also an die Stelle des bisherigen Vollstreckungsrichters (Rechtspflegers) gerückt, was sich noch in größerem Umfange durch die ausnahmslose Zuweisung der Geschäfte des Versteigerungsgerichts (§ 31 AnglVO) erkennen läßt. Warum will Artzt die Entscheidungen nach Art. 6 der SchutzVO nicht durch den Sekretär vornehmen lassen, obwohl diese Entscheidungen ausdrücklich als „vom Vollstreckungsgericht“ vorzunehmende bezeichnet sind? Wahrscheinlich, weil diese Bestimmung einen überaus entscheidenden Eingriff in